

NVR-Gebiet: alle**Städte****Kreise****Gemeinden****Verkehrsunternehmen ÖPNV/SPNV**

Holger Fritsch, Guido Trösser-Berg

Durchwahl: -6651 /-6677 • Fax: -86651

Holger.Fritsch@nvr.de, G.Troesser-Berg@nvr.de

09. Februar 2022

**ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung des NVR und des Landes NRW gemäß §§ 12, 13 ÖPNVG NRW
Meldefrist 31. März 2022****(1) Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung****(2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen****(3) Aufforderung zum Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen und Sachstandsmeldung**

«anrede_unten»,

bis spätestens zum **31. März d. J.** bieten wir Ihnen Gelegenheit, neue Investitionsvorhaben des ÖPNV und des SPNV zur Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW anzumelden. Mit gleicher Frist benötigen wir eine Bestätigung bereits eingeplanter Maßnahmen sowie den Sachstand zum Abschluss von vor dem 01.01.2008 bewilligten und noch laufenden sogenannten §12-ALT-Maßnahmen.

Des Weiteren bitten wir um Kenntnisnahme folgender Hinweise, davon einige als Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Über die Aufnahme in ein Förderprogramm erhalten die Antragsteller eine Einplanungsmitteilung. Die bisherige jährliche Bestätigung dieser Einplanung ist für die spätere Bewilligung ohne Bedeutung und entfällt daher ab sofort.
- Anträge auf Auszahlung für das laufende Haushaltsjahr bitten wir künftig bis spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres gleichzeitig mit der Meldung zum Mittelausgleich beim ZV NVR einzureichen.
- Die im letzten Jahr mögliche Anerkennung Hygiene bedingter Mehrausgaben in geförderten Baumaßnahmen infolge der Corona-Pandemie als zuwendungsfähige Kosten ist zum 31.12.21 ausgelaufen.
- Für die Vergabe von Aufträgen zu Fördermaßnahmen sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zu beachten. Welche Regelungen für den jeweiligen Einzelfall maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger jeweils in eigener Verantwortung, ggf. unter Hinzuziehung geeigneter Fachleute, zu ermitteln. Vergaberechtliche Auskünfte gehören nicht zum Aufgabenspektrum des NVR.
- Für Recherchen zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich Mobilität möchten wir Sie auf den in Zusammenarbeit zwischen dem NVR und dem Zukunftsnetz Mobilität NRW entwickelten „Förderfinder“ des Landes NRW unter www.foerderfinder.nrw.de hinweisen.

 Sie erreichen uns über: **Appellhofplatz (Linien 3, 4, 5, 16, 18) | Neumarkt (Linien 1, 7, 9) | Bahnhof Köln Hbf**

zu (1) **Anmeldung neuer Vorhaben zur Gewährung einer Zuwendung**

Anmeldungen zur Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung des ZV NVR

Soweit Sie Zuwendungen für ein neues ÖPNV-/SPNV-Investitionsvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß den Weiterleitungsrichtlinien des NVR für das Förderprogramm 2022 bis 2026 beantragen wollen (zu den Fördergegenständen vgl. ANLAGE), bitten wir um Zusendung Ihrer Anmeldeunterlagen. Ein Finanzierungsantrag wird erst für den Fall der Programmaufnahme erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV NVR jederzeit (derzeit befristet bis zum 31.03.2023) beim NVR zur Förderung angemeldet werden können (vgl. Ds. [NVR-22/2021](#) vom 26.03.2021).

Die Weiterleitungsrichtlinien des NVR sowie das Anmeldeformular ([Anlage F-1](#)) sind auf der Internetseite des NVR unter „[Infrastruktur und Förderprogramme](#)“ eingestellt. Bitte senden Sie uns die Anmeldeunterlagen in einfacher Ausfertigung schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form zu (als E-Mail-Dateianlage an investitionsfoerderung@nvr.de oder via Download-Link). Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge. Der NVR wird die angemeldeten Vorhaben auf ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit prüfen und nach ihrer Dringlichkeit bewerten. Die Einplanung bzw. Programmaufnahme der Vorhaben erfolgt voraussichtlich am 24. Juni dieses Jahres durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV NVR. Bei größeren Maßnahmen bitten wir, die Realisierung in Baustufen zu prüfen und ggf. entsprechend anzumelden. Die Fördergegenstände sind in gekürzter Fassung in der Anlage zu diesem Schreiben enthalten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus (mit zwf. Kosten > 100.000 EUR) sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen bitten wir entsprechend den Regelungen des Landes zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

Der NVR fördert die Bau- und Grunderwerbsausgaben der eingeplanten Investitionsmaßnahmen im Regelfall mit 90 %, Maßnahmen zu Betriebsleitsystemen und elektronischem Fahrgeldmanagement mit 75 % und Erneuerungsmaßnahmen mit 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zusätzlich gewährt der NVR für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen – mit Ausnahme von Erneuerungsmaßnahmen im ÖPNV – eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3 %, bei Elementen der Mindestausstattung von Mobilstationen in Höhe von 10 % und bei Schienenmaßnahmen in Höhe von 5 % der durch den ZV NVR festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags.

Im Hinblick auf die Förderung von Mobilstationen bzw. Radabstellanlagen nach der „Kommunalrichtlinie“ des Bundesumweltministeriums möchten wir auf die Möglichkeit zum Kumulieren mit Mitteln des ZV NVR hinweisen (vgl. Mitteilung zu TOP 8.3 im Hauptausschuss des ZV NVR vom 30.10.2020 / Ds. [NVR-88/2020](#)).

Anmeldungen zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW – Besonderes Landesinteresse

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen (zu den Fördergegenständen vgl. ANLAGE). Die Maßnahmen sind beim ZV NVR spätestens bis zum 31. März eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird.

Abweichende Fristen gelten für:

- Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW) sowie Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen (§ 13 Absatz 1 Nr. 7 ÖPNVG NRW): Diese können ohne Anmeldefrist ganzjährig angemeldet werden.
- Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms: Diese sind spätestens bis zum 30. September des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraums zwei Jahre vorausgeht.

Weitere Hinweise zu:

- Investitionsmaßnahmen zum **Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen** (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 ÖPNVG NRW):
 - Soweit Maßnahmen der „kommunalen Schiene“ in einem der „Grunderneuerungspakete“ des GVFG-Bundesprogramms enthalten sind oder der zugehörige Maßnahmenplan fortgeschrieben wird, ist eine weitere Anmeldung obsolet.
 - Der Fördersatz für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 ÖPNVG NRW ist auf höchstens 40 % der zwf. Investitionsausgaben begrenzt. Als Grunderneuerung in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommene Maßnahmen fördert der Bund mit bis zu 50 % und das Land ergänzend mit 10 % der zwf. Investitionsausgaben.
- Investitionsmaßnahmen zur **barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV** mit Ausnahme des SPNV (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW):

Maßnahmen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, sind grundsätzlich zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden.

- Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadtbahnen, Straßenbahnen oder Bussen zur barrierefreien Gestaltung mit zuwendungsfähigen Investitionsausgaben von mindestens 100.000 Euro. Dabei ist die Förderung von Maßnahmenpaketen bestehend aus mehreren Haltestellen möglich, sofern diese Bestandteile eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind, das sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers erstreckt. Dies ist entsprechend darzustellen.
- Zuwendungsfähig sind: Fahrgastunterstände, Sitzgelegenheiten, Haltestellenschilder mit Linienbezeichnung, Informations- und Fahrplantaafeln, Beleuchtung mit Netzanschluss oder Solarbetrieb, Abfallbehälter, Taktile Leiteinrichtungen/Blindenleitstreifen (auch Nachrüstung) auch im engeren Umfeld der Haltestelle. Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Maßnahmen an der umgebenden Straßenverkehrsanlage zur Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen im engeren Umfeld der Haltestelle.
- Nicht zuwendungsfähig sind: Maßnahmen an Haltestellen, die ausschließlich dem freigestellten Schülerverkehr oder Fernbusverkehr dienen; P+R-Stellplätze; B+R-Stellplätze; Ladeinfrastruktur für E-Bikes, Elektroautos und Pedelecs; Wartehallen in Eigentum von Werbeunternehmen; Werbevitriolen und Werbeanlagen; ergänzende Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung an Lichtsignalanlagen; Fernbusbahnhöfe.
- Die generelle Förderhöchstgrenze beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus, die die o. a. Kriterien nicht erfüllen (z. B. sollen die Herstellung der Barrierefreiheit und der Bau einer B+R-Anlage aus wirtschaftlichen Gründen in einer Maßnahme abgewickelt werden), können zur Förderung aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW angemeldet werden. Soweit eine Maßnahme zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW nicht in den Maßnahmenkatalog des Landes aufgenommen werden sollte, erkennt der NVR die Anmeldung auch für eine etwaige Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW an.

Die Anmeldung nach § 13 ÖPNVG NRW hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, bei Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms in dreifacher Ausfertigung. Bitte senden Sie die Anmeldeunterlagen zusätzlich in elektronischer Form (als E-Mail-Dateianlagen an investitionsfoerderung@nvr.de oder via Download-Link). Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Anmeldung das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge.

Der ZV NVR prüft die Anmeldungen und erstellt bis Ende Juli jeden Jahres einen Teil-Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Programmaufnahme durch das Land NRW. Aus den Teil-Maßnahmenkatalogen aller drei Zweckverbände / AöR stellt das Land einen Maßnahmenkatalog auf. Nach Programmaufnahme durch das Land werden Sie vom ZV NVR über die Einplanung informiert. Der ZV NVR ist zudem Bewilligungsbehörde für Fördervorhaben nach § 13 ÖPNVG NRW.

zu (2) Bestätigung eingeplanter Maßnahmen

Für alle bereits im Förderprogramm des NVR enthaltenen, jedoch bisher nicht bewilligten Maßnahmen bitten wir um Bestätigung, dass diese wie beantragt durchgeführt werden sollen bzw. um Mitteilung für den Fall einer wesentlichen Planungsänderung, einer Kostenänderung oder einer Änderung des beabsichtigten Baubeginns.

Im Förderprogramm des ZV NVR bereits enthaltene Maßnahmen, die auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können, sollten von Ihnen zurückgezogen werden. Darüber hinaus sehen die Förderrichtlinien des ZV NVR vor, dass Maßnahmen, die länger als drei Jahre im Programm enthalten sind, ausgeplant werden können.

zu (3) Aufforderung zum Abschluss von §12-ALT-Maßnahmen und Sachstandsmeldung

Soweit Sie Zuwendungsempfänger/in einer laufenden Fördermaßnahme sind, die vom Land NRW bzw. durch die Bezirksregierung Köln vor dem 01.01.2008 bewilligt worden ist (sogenannte „§ 12-ALT-Maßnahme“), fordern wir Sie hiermit bis zum 31. März 2022 zur Abgabe des Sachstands über den Abschluss der Fördermaßnahme mit Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises auf. Bei Abstimmungsbedarf bitten wir Sie, möglichst kurzfristig auf uns zuzukommen.

Für Rückfragen haben wir Ihnen eine Liste der Ansprechpartner/-innen zur ÖPNV-/ SPNV-Investitionsförderung beim NVR angefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Nahverkehr Rheinland GmbH


Dr. Norbert Reinkober


Heiko Sedlaczek

Anlagen:

Fördergegenstände des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Ansprechpartner zur Investitionsförderung beim NVR

Fördergegenstände des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) fördert Investitionen in den ÖPNV/SPNV aus vom Land gewährten Zuwendungen der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet die Verbandsversammlung des ZV NVR. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Weiterleitungsrichtlinien des ZV NVR vom 04.12.2008, zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung am 19.06.2020 (ÖPNV-Invest-RL ZV NVR, ÖPNV-Invest-RL – RBL/EFM – ZV NVR und gesonderte Regelungen (nachfolgend verkürzte Wiedergabe)).

- 1. Schienenwege des ÖPNV/SPNV sowie Seilbahnen und Infrastruktur für Personenfähren des ÖPNV**
Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßenbahnen und des SPNV einschließlich Haltestellen sowie von Seilbahnen des ÖPNV.
- 2. Mobilstationen**
Definition von „Mobilstationen“ i. S. der Förderung durch den ZV NVR einschließlich Mindestanforderungen und Gewährung einer gesonderten Planungskostenpauschale für die in der Definition aufgeführten Elemente der Mindestausstattung.
- 3. Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV/SPNV**
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung.
- 4. Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Bussonderspuren**
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung sowie bei Bushaltestellen die Aufstellflächen für Fahrgäste. Bushaltestellenbuch auf Straßen in kommunaler Straßenbaulasträgerschaft in Ausnahmefällen möglich, soweit diese nachweislich zur Beschleunigung und Sicherheit des ÖPNV beitragen und wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme des kommunalen Straßenbaus gefördert werden kann. Die Anlage von Bussonderspuren auf Straßen in kommunaler Straßenbaulasträgerschaft ist grundsätzlich förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über der Bagatellgrenze gemäß 1.4.1. j) und unterhalb der Bagatellgrenze der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) von 200.000,- EUR liegen.
- 5. Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und Infrastruktur für öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)**
Neubau und Ausbau von P+R-Anlagen, B+R-Anlagen sowie der Infrastruktur von öffentlichen Fahrradverleihsystemen (öFVS) an Haltestellen bzw. Verkehrsstationen des ÖPNV.
- 6. Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des ÖPNV**
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) insbesondere von ortsfesten Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweiten Fahrplanauskunftssystemen sowie der Steuerung von Lichtsignalanlagen zur Beschleunigung des ÖPNV.
- 7. Sonstige Investitionsmaßnahmen: Erneuerung und Sicherheit**
 - a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur mit Funktionsverbesserung. Ausgaben für die Planung und Vorbereitung dieser Maßnahmen werden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW nur für Stationen des SPNV gewährt.
 - b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV.
- 8. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen sowie der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen. Gefördert werden insbesondere
 - a) ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und Fahrplanauskunftssysteme (Internet, Mobilfunk),
 - b) Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Busbeschleunigung.
- 9. Betriebsleitsysteme (RBL / ITCS)**
Neubau, Ausbau und Erneuerung von RBL / ITCS im ÖPNV und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur verbundweiten und -übergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme, zur Verbesserung des Kundennutzens, z. B. zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, zur Beschleunigung, zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit. Weiterhin wird die **Nachrüstung Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS)** zur Verbesserung der Fahrgastinformation sowie für verkehrsunternehmensübergreifende Zwecke gefördert.
- 10. Elektron. Fahrgeldmanagement (EFM)**
Gefördert werden Neubau und Ausbau des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur Einführung der automatischen Fahrpreisfindung (EFM-Stufe 3), zur verbundübergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme und zur Verbesserung des Kundennutzens.

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Gemäß § 15 ÖPNVG NRW ist der ZV NVR Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart wurden. Neue Fördervorhaben sind beim ZV NVR anzumelden. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet das Land NRW. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie weitergehende Regelungen des Landes.

Mit dem Inkrafttreten der ÖPNVG-Novelle zum 28.12.2016/01.01.2017 hat das Land NRW die im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG stehenden Fördergegenstände erweitert.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sind alle Maßnahmen mit Ausnahme der Förderungen nach den Nrn. 6 und 7 des § 13 Absatz 1 (siehe unten) spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird. Abweichend hiervon sind Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms bis spätestens zum 30.09. des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraumes zwei Jahre vorausgeht.

Der ZV NVR wird die Anmeldungen prüfen und einen Vorschlag für einen Teil-Maßnahmenkatalog aufstellen bzw. fortschreiben. Die Entwürfe der Teil-Maßnahmenkataloge werden bis zum 31.07. eines Jahres dem Landesverkehrsministerium übersandt. Dieses stellt aus den Teil-Maßnahmenkatalogen einen Maßnahmenkatalog auf.

§ 13 ÖPNVG NRW

Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse

(1) Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem GVFG, dem Entflechtungsgesetz sowie weiteren Mitteln Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, sowie
8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

(2) Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes sind vorrangig aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu finanzieren. Diese Maßnahmen können vom Land nach Anhörung der jeweils betroffenen Zweckverbände ergänzend gefördert werden. Die vom Land gewährte ergänzende Förderung wird auf die Förderung der Zweckverbände nach § 12 angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Absatz 1 gefördert werden.

Ansprechpartner zur Investitionsförderung

E-Mail-Adresse für Anmeldungen auf Gewährung einer Zuwendung: investitionsfoerderung@nvr.de

Telefon: (0221) 20 80 8 - 0; Durchwahl siehe Tabelle
 Telefax / PC-Fax: (0221) 20 80 8 - 40 / (0221) 20 80 8 - 8 + Durchwahl
 E-Mail: Vorname.Nachname@nvr.de; info@nvr.de
 Internet: www.nahverkehr-rheinland.de

Geschäftsführer der NVR GmbH: **Dr. Norbert Reinkober**
Heiko Sedlaczek
Michael Vogel

		Durchwahl
Programm, Finanzierung	Julia Schnittker (§ 13 ÖPNVG NRW)	-6670
	Marianne Wargenau (§ 12 ÖPNVG NRW)	-6674
	Ute Scherz (Zahlungsverkehr)	-6675
	Susanne Ziglowski (Zahlungsverkehr)	-19
SPNV-Investitionsförderung	Guido Trösser-Berg (Bereichsleiter)	-6677
	Florian Koll (stellv. Bereichsleiter)	-6644
	Christof Bollé	-6656
	Julia Cool	-6650
	Tilman Gaertner	-6659
	Andreas Lindlau (regionale Konzepte)	-6679
	Christoph Meens	-6657
	Tanja Schneider	-6649
ÖPNV-Investitionsförderung	Dirk Sommerfeld	-6658
	Holger Fritsch (Bereichsleiter)	-6651
	Christoph Nagel (stellv. Bereichsleiter)	-6652
	Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM); Informations-/Kommunikationssysteme (z. B. ITCS)	
	Gerd Krämer	-6654
	Tobias Stehr	-6661
	Neue Technologien gem. § 13 Abs. 1 ÖPNVG NRW	
	Simon Horz	-6662
	Tristan Markiewicz	-6663
	Region Köln	
Stadt Köln, Stadt Leverkusen,	Claudia Kábbe	-6655
Rheinisch-Bergischer Kreis,	Gerd Krämer	-6654
Oberbergischer Kreis	Christoph Nagel	-6652
	Nina Schuster	-6667
Region Bonn / Rhein-Sieg / Rhein-Erft		
Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis,	Anja Forst	-6653
Rhein-Erft-Kreis	Tobias Stehr	-6661
	Maximilian Wicke	-6665
Region Aachen		
Stadt Aachen, Städteregion Aachen, Kreis	Simon Horz	-6662
Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen	Tristan Markiewicz	-6663

Hinweis: Für einzelne Fördermaßnahmen sind Abweichungen von der o. a. Zuordnung möglich.